

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/192

freigegeben am **27.11.2013**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 25.11.2013

Abrechnungsverfahren und Aufwandsentschädigung Schiedspersonen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Schiedsperson der Gemeinde Rastede erhält ab dem 01.01.2014 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.

Die stellvertretende Schiedsperson erhält ab dem 01.01.2014 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Drittels der Aufwandsentschädigung für die Schiedsperson, mithin 100,00 Euro.

Die hälftigen Verfahrensgebühren sind beginnend ab dem 01.01.2014 jährlich im Dezember eines jeden Jahres von den Schiedspersonen an die Gemeinde Rastede abzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Das Ehrenamt entsprechend des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes (NSchÄG) wird in der Gemeinde Rastede durch eine Schiedsperson sowie eine stellvertretende Schiedsperson wahrgenommen. Die Schiedspersonen erheben für jedes Schlichtungsverfahren eine Gebühr zwischen 15,00 Euro und höchstens 50,00 Euro, je nach Umfang und Schwierigkeit des Falles.

Gemäß § 51 NSchÄG stehen die Gebühren zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zu. Bisher hat die Gemeinde darauf verzichtet, die Hälfte der Gebühren einzufordern, da die Schiedsperson den gesamten Verwaltungsaufwand übernommen hat. Das Amtsgericht Westerstede rügt dieses Verfahren und bittet die praktizierte Vorgehensweise zu ändern.

Die Schiedsperson erhält derzeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 184,08 Euro; die stellvertretende Schiedsperson findet bislang keine Berücksichtigung. Sachkosten im Zusammenhang mit Seminaren werden vollständig von der Gemeinde getragen.

Das Schiedsamt der Gemeinde Rastede verzeichnet etwa 5 bis 10 Streitfälle / Schlichtungsverfahren jährlich. Aufgrund der Notwendigkeit der Neuregelung des Abrechnungsverfahrens schlägt die Verwaltung vor, die Aufwandsentschädigung der Schiedsperson anzupassen, damit diese durch die Neuregelung keine Benachteiligung erfährt. Auch die stellvertretende Schiedsperson sollte diesbezüglich Berücksichtigung finden. Die Abrechnung der Verfahrensgebühren soll beginnend ab dem 01.01.2014 jährlich im Dezember eines jeden Jahres für das laufende Jahr erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, der Schiedsperson ab dem 01.01.2014 jährlich eine Aufwandsentschädigung (inkl. Auslagenersatz, ohne Seminarkosten) in Höhe von 300,00 Euro zu gewähren. Die stellvertretende Schiedsperson sollte 1/3 der vorgenannten Entschädigung erhalten. Die Hälfte der Verfahrensgebühr kommt sodann der Gemeinde zugute.

Eine Vergleichbarkeit mit anderen Ammerlandgemeinden in Bezug auf die Aufwandsentschädigung gestaltet sich schwierig, da teilweise Verwaltungsmitarbeiter die Ehrenämter übernommen haben und keine Entschädigung erhalten. Daher ergeben sich im Vergleich Summen in Höhe von 0,00 bis 300,00 Euro.

Da sich bereits jetzt weitere Veränderungen abzeichnen, wird die Satzung für den Bereich der Aufwandsentschädigungen 2014 entsprechend angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung bzw. Einführung einer Aufwandsentschädigung für die stellvertretende Schiedsperson ergibt zunächst Mehrkosten in Höhe von 215,92 Euro jährlich. Dem gegenüber stehen die Einnahmen entsprechend der hälftigen Verfahrensgebühren, deren Höhe abhängig von der Anzahl und Schwierigkeit der einzelnen Fälle ist.

Anlagen:

Keine.